

## **Verordnung zum Erneuerungsfonds Liegenschaften**

vom .....

---

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976, beschliesst nachstehende Verordnung über die Finanzierung von Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften im Besitz der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft:

### **§ 1 Zweck**

Der Fonds bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts-, Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten an Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens (inkl. feste Einrichtungen), die sich im Besitz der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft befinden.

### **§ 2 Äufnung des Fonds**

<sup>1</sup>Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der jeweiligen Liegenschaft werden jährlich 1% dem Erneuerungsfonds Liegenschaften zugewiesen.

<sup>2</sup>Der Erneuerungsfonds Liegenschaften wird bis maximal 30% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften gemäss § 1 geäufnet.

### **§ 3 Entnahmen aus dem Fonds**

<sup>1</sup>Die Kosten für den Unterhalt der Liegenschaften im Sinne von § 1 werden dem Fonds entnommen, sofern sie den Betrag von CHF 10'000.00 im Einzelfall übersteigen und soweit der Bestand ausreicht.

<sup>2</sup>Die aufgewendeten Mittel für Grossunterhalt, Sanierungen und bauliche Anpassungen der Liegenschaften werden dem Fonds entnommen, sofern der Bestand von 5% des Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften nicht unterschritten wird.

<sup>3</sup>Die Fondsverwendung ist durch Buchung über die laufende Rechnung und detaillierten Ausweis im Anhang zur Jahresrechnung transparent zu machen.

### **§ 4 Verzinsung**

Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.

### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Eine erste Entnahme aus dem Fonds ist abhängig von der Äufnung des Fonds gemäss § 2 frühestens per 2029 möglich.